

ERSATZBESCHEINIGUNG
(ex Art. 46 und 47 des D.P.R. Nr.445/2000)
über das Fehlen von Ursachen für Unverträglichkeiten und Inkompatibilitäten
gemäß Gesetzesdekret Nr.39/2013

Ich, der Unterzeichner Martina Stifter geboren am 13.04.1964
in seiner Eigenschaft als Mitglied des Stiftungsrates

in Kenntnis der zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Haftung in Bezug auf falsche oder irreführende Angaben gemäß Art. 76 des D. P. R. Nr.445/2000 sowie der in Art. 20, Absatz 5, des Gesetzesdekrets Nr.39/2013 genannten Strafen, unter eigener persönlicher Verantwortung

ERKLÄRT

dass ich keinem der Gründe der Unvereinbarkeit (Definition in der Anmerkung zu Text Nr.1) und der Unvereinbarkeit von Ämtern (Definition in der Anmerkung zu Text Nr.2) gemäß und im Sinne des Gesetzesdekrets Nr.39/2013 unterliege und insbesondere:

für die Zwecke der Gründe für die Untauglichkeit (kreuzen Sie das Kästchen im Fall des Antragstellers an):

- ☒ dass er nicht wegen eines der in Kapitel I des Titels II des Zweiten Buches des Strafgesetzbuches (Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr.39/2013) vorgesehenen Delikte gegen die öffentliche Verwaltung verurteilt wurde, auch wenn das Urteil nicht rechtskräftig ist (siehe Anmerkung zu Text Nr.3);
- ☒ dass er/sie in den zwei vorangegangenen Jahren keine Ämter und Positionen in privatrechtlichen Einrichtungen innehatte, die von der Stiftung „Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten“ beaufsichtigt oder finanziert werden (siehe Anmerkung zu Text Nr.4). (Art. 4, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr.39/2013);
- ☒ dass er in den vorangegangenen zwei Jahren keine beruflichen Tätigkeiten ausgeübt hat, die von der Stiftung „Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten“ geregelt, finanziert oder in jedem Fall bezahlt wurden. (Art. 4, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr.39/2013);
- ☒ dass er/sie im vergangenen Jahr keine der Positionen als Mitglied politischer Gremien auf regionaler und lokaler Ebene innehatte, die in Art. 7, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr.39/2013 vorgesehen sind;

und für die Zwecke der Unvereinbarkeitsgründe (kreuzen Sie das Kästchen im Fall des Antragstellers an):

- ☒ dass ich mich nicht in den Situationen der Unvereinbarkeit befinde, die in Artikel 9 des Gesetzesdekrets Nr.39/2013 aufgeführt sind: *"Unvereinbarkeit zwischen Ämtern und Positionen in regulierten oder finanzierten privatrechtlichen Einrichtungen (siehe Anmerkung zu Text Nr.5) sowie zwischen denselben Ämtern und beruflichen Tätigkeiten"*;
- ☒ dass ich mich nicht in den Situationen der Unvereinbarkeit befinde, auf die in Artikel 11 des Gesetzesdekrets Nr.39/2013 Bezug genommen wird: *"Unvereinbarkeit zwischen Spitzenpositionen in der Verwaltung und der Leitung öffentlicher Einrichtungen und Positionen als Mitglied der Leitungsorgane staatlicher, regionaler und lokaler Verwaltungen"*;
- ☒ dass ich mich nicht in einer der Situationen der Unvereinbarkeit befinde, die in Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr.39/2013; *"Unvereinbarkeit zwischen internen und externen Führungspositionen und Positionen als Mitglied der Leitungsorgane staatlicher, regionaler und lokaler Verwaltungen"* genannt werden;
- ☒ dass ich mich in keiner der Situationen der Unvereinbarkeit befinde, auf die in Artikel 13 des Gesetzesdekrets Nr.39/2013 Bezug genommen wird: *"Unvereinbarkeit zwischen den Ämtern von*

Direktoren privatrechtlicher Einrichtungen in öffentlicher Kontrolle und den Ämtern von Mitgliedern politischer Organe in staatlichen, regionalen und lokalen Verwaltungen";

ODER ERKLÄRT

- ☐ dass ich die folgenden Ernennungen erhalten habe und die folgenden Positionen innehatte (sowohl laufende als auch beendete Ernennungen und Positionen sollten unter Angabe des Datums der Ernennung und/oder Verleihung und des Datums des Ablaufs und/oder der Beendigung aufgeführt werden):

Ausgeübte Position / Aufgabe	Referenznorm des Gesetzesdekrets

und sich zu verpflichten, etwaige Unvereinbarkeiten gemäß und im Sinne der Bestimmungen des Artikels 19 des Gesetzesdekrets Nr.39/2013 innerhalb von 15 Tagen nach Mitteilung durch den Leiter der Korruptionsprävention und Transparenz zu beseitigen;

- ☐ die folgenden strafrechtlichen Verurteilungen (auch nach Strafmilderung) wegen Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung erhalten zu haben:

ENDGÜLTIG ERKLÄRT

- ☒ sich zu verpflichten, diese Erklärung jährlich abzugeben (Art. 20, Abs. 2 des Gesetzesdekrets Nr.39/2013) und Änderungen des Inhalts dieser Erklärung unverzüglich mitzuteilen, ggf. durch Abgabe einer neuen Ersatzerklärung;
- ☒ informiert zu werden und gibt seine Zustimmung zur Verarbeitung der mit dieser Erklärung übermittelten Daten im Sinne des Gesetzesdekrets Nr.39/2013, gemäß der Europäischen Verordnung 2016/2016 (GDPR) zum Schutz personenbezogener Daten und Informationen.

Ort und Datum Bruneck, 05.02.2026

Unterschrift der betreffenden Person

TEXTANMERKUNGEN

1) Definition der "Unübertragbarkeit" (Art. 1, Abs. 2, Buchstabe g) des Gesetzesdekrets Nr.39/2013: *"der dauerhafte oder vorübergehende Ausschluss von der Verleihung der in diesem Dekret vorgesehenen Ämter an Personen, die wegen Straftaten im Sinne von Kapitel I des Titels II des Zweiten Buches des Strafgesetzbuches verurteilt wurden, an Personen, die Ämter oder Positionen in privatrechtlichen Einrichtungen innehatten, die von der öffentlichen Verwaltung beaufsichtigt oder finanziert wurden, oder die berufliche Tätigkeiten zu deren Gunsten ausgeübt haben, an Personen, die Mitglieder politischer Organe waren"*.

2) Definition der "Unvereinbarkeit" (Art. 1, Abs. 2, Buchstabe h) der Gesetzesverordnung Nr.39/2013: *"die Verpflichtung für die Person, der das Amt übertragen wird, unter Androhung der Verwirkung innerhalb der zwingenden Frist von fünfzehn Tagen zwischen dem Verbleib im Amt und der Übernahme und Ausübung von Ämtern und Positionen in privatrechtlichen Einrichtungen, die von der öffentlichen Verwaltung, die das Amt überträgt, reguliert oder finanziert werden, der Ausübung beruflicher Tätigkeiten oder der Übernahme der Position eines Mitglieds politischer Gremien zu wählen"*.

3) Veruntreuung (Artikel 314); Veruntreuung durch Ausnutzung des Irrtums anderer (Artikel 316); Veruntreuung zum Nachteil des Staates (Artikel 316-bis); Unberechtigte Entgegennahme von Geldern zum Nachteil des Staates (Artikel 316-ter); Erpressung (Artikel 317); Bestechung für die Ausübung eines Amtes (Artikel 318); Bestechung für eine Handlung, die gegen die Amtspflichten verstößt (Artikel 319); Bestechung für eine Handlung, die gegen ein Gerichtsverfahren verstößt (Artikel 319-ter); Bestechung für eine Handlung, die gegen die Amtspflichten verstößt (Artikel 319); Bestechung in Gerichtsverfahren (Artikel 319-ter); Unzulässige Veranlassung zur Gewährung oder zum Versprechen von Vorteilen (Artikel 319-quater); Bestechung einer Person, die für einen öffentlichen Dienst zuständig ist (Artikel 320); Anstiftung zur Bestechung (Artikel 319-ter); Bestechung eines Amtsträgers (Artikel 320); Anstiftung zur Bestechung (Artikel 322); Unterschlagung, Erpressung, unzulässige Verleitung zur Gewährung oder Verheißung von Vorteilen, Bestechung und Anstiftung zur Bestechung von Mitgliedern der Organe der Europäischen Gemeinschaften und von Beamten der Europäischen Gemeinschaften und ausländischer Staaten (Artikel 322-bis); Amtsmissbrauch (Artikel 323); Verwendung von Erfindungen oder Entdeckungen, die aufgrund des Amtes bekannt sind (Artikel 325); Preisgabe und Verwendung von Dienstgeheimnissen (Artikel 326); Verweigerung von Amtshandlungen. Unterlassung (Art. 328); Gehorsamsverweigerung oder -verzögerung, begangen von einem Soldaten oder einem Vertreter der öffentlichen Gewalt (Art. 329); Unterbrechung eines öffentlichen Dienstes oder einer öffentlichen Notwendigkeit (Art. 331); Wegnahme oder Beschädigung von beschlagnahmten Gegenständen, die im Rahmen eines Strafverfahrens oder von der Verwaltungsbehörde angeordnet wurden (Art. 334); Fahrlässige Verletzung von Pflichten, die mit der Verwahrung von beschlagnahmten Gegenständen verbunden sind.

4) Gemäß der Definition in Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe d) des Gesetzesdekrets Nr.39) Gemäß der Definition in Art. 1, Abs. 2, Buchstabe d) der Gesetzesverordnung Nr.39 /2013 sind "beaufsichtigte oder finanzierte privatrechtliche Einrichtungen" Gesellschaften und andere privatrechtliche Einrichtungen, einschließlich solcher ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen die Verwaltung, die die Ernennung vornimmt: 1) Regulierungsfunktionen der Haupttätigkeit wahrnimmt, die auch durch die Erteilung von Genehmigungen oder Konzessionen die ständige Ausübung von Aufsichts-, Kontroll- oder Zertifizierungsbefugnissen beinhalten; 2) eine Minderheitsbeteiligung hält; 3) Tätigkeiten durch herkömmliche Beziehungen finanziert, wie z. B. öffentliche Aufträge, öffentliche Dienstleistungsaufträge und Konzessionen für öffentliche Vermögenswerte.

5) Gemäß der Definition in Art. 1, Abs. 2, Buchstabe c) des Gesetzesdekrets Nr.39/2013 sind "privatrechtliche Einrichtungen unter öffentlicher Kontrolle" Gesellschaften und andere privatrechtliche Einrichtungen, die Verwaltungsfunktionen, Tätigkeiten der Herstellung von Gütern und Dienstleistungen für die öffentliche Verwaltung oder die Verwaltung öffentlicher Dienstleistungen ausüben, die der Kontrolle gemäß Art. 2359 des italienischen Zivilgesetzbuchs durch die öffentliche Verwaltung unterliegen, oder Einrichtungen, bei denen die öffentliche Verwaltung auch ohne Beteiligung die Befugnis zur Ernennung der Geschäftsführung oder der Mitglieder der Einrichtungen anerkannt hat.

